

# AGBs

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

1.1. Für alle Lieferungen der Weinhaus-Blaurock KG, an Käufer (Unternehmer und Verbraucher), auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind - falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind, z. B. bei Mitwirkung eines Weinkommissionärs -, die nachstehenden Bedingungen maßgebend, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Weinhaus-Blaurock KG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Weinhaus-Blaurock KG absenden.

### 2. Vertragsabschluss

2.1. Das Angebot ist freibleibend. Es richtet sich an die von der Weinhaus-Blaurock KG festgelegten Abnehmergruppen. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren vorangegangene Preislisten ihre Gültigkeit.

2.2. Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Weinhaus-Blaurock KG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

### 3. Lieferung

3.1. Für die Lieferung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Weinhaus-Blaurock KG.

3.2. Die Weinhaus-Blaurock KG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

3.3. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart ist.

3.4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegungen, Streik, extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Hitze, Hagel, Frost oder Frostgefahr) oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Weinhaus-Blaurock KG - unmöglich oder im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die Weinhaus-Blaurock KG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die Weinhaus-Blaurock KG auch, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Weinhaus-Blaurock KG seitens ihrer Vorlieferanten ist die Weinhaus-Blaurock KG von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr benötigten Hilfs- oder Betriebsstoffe getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die Weinhaus-Blaurock KG wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichterfüllung unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmens unverzüglich erstatten.

3.5. Transportkostenerhöhungen und Tarifänderungen können von der Weinhaus-Blaurock KG dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

3.6. Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten des Käufers. Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dieses gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die Weinhaus-Blaurock KG wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Weinhaus-Blaurock KG auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

3.7. Bei Kauf nach Probe gelten die von der Weinhaus-Blaurock KG gestellten Proben als Warenmuster. Die Lieferung erfolgt so lange der Vorrat reicht. Sollte ein Jahrgang ausverkauft sein, behalten wir uns vor, einen Folgejahrgang zu liefern.

3.8. Alle Lieferungen erfolgen an die vom Käufer angegebene Adresse. Fehlt die Adressenangabe, dann gilt der Kaufvertrag durch die Lieferung an die Hauptniederlassung des Käufers als erfüllt.

3.9. Bei Lieferung von Trauben, Maische, Most oder Fasswein gilt:

Der Käufer verpflichtet sich, Fasswein spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages abzunehmen und den Abnahmetermin mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Der Käufer verpflichtet sich, Trauben, Maische oder Most sofort nach Abschluss des Kaufvertrages abzunehmen.

Mit Abschluss des Kaufvertrages erfolgt die Lagerung auf Gefahr des Käufers.

## **4. Verpackung**

Bei Lieferung von Flaschenwein wird die Ware in handelsüblicher Weise verpackt.

## **5. Mängelrügen vom Unternehmer**

5.1. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Die Weinhaus-Blaurock KG haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmen außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB ein Jahr.

5.2. Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern §377 HGB.

## **6. Kontrolle der Abrechnung**

Von der Weinhaus-Blaurock KG erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf Ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Weinhaus-Blaurock KG binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte die Weinhaus-Blaurock KG binnen der 14tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Weinhaus-Blaurock KG ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Weinhaus-Blaurock KG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

## **7. Zahlung**

7.1. Für die Zahlung gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Weinhaus-Blaurock KG.

7.2. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

7.3. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine vorbehaltlose Gutschrift als Erfüllung.

7.4. Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Die Saldenmitteilungen der Weinhaus-Blaurock KG gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Weinhaus-Blaurock KG wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.5. Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Weinhaus-Blaurock KG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

## **8. Leistungsstörungen**

8.1. Der Kaufpreis wird ohne Mahnung sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Weinhaus-Blaurock KG kann im Falle der endgültigen Verweigerung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstanden Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

8.2. Wird der fällige Kaufpreis nach Mahnung nicht sofort bezahlt, so hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5%-Punkten, der Unternehmer Verzugszinsen von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Weinhaus-Blaurock KG kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

8.3. Bei Abnahmeverzug des Käufers kann die Weinhaus-Blaurock KG die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

8.4. Die Weinhaus-Blaurock KG kann die sofortige Bezahlung der Forderung verlangen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Käufers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Weinhaus-Blaurock KG. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Weinhaus-Blaurock KG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Weinhaus-Blaurock KG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wenn der

Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

9.2. Der Käufer hat die der Weinhaus-Blaurock KG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Weinhaus-Blaurock KG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

## **10. Haftung**

10.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

10.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- > der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- > der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- > der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- > der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- > der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

10.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Weinhaus-Blaurock KG.

10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **11. Erfüllungsort, anwendbares Recht**

11.1 Die Geschäftsräume der Weinhaus-Blaurock KG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Käufer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik befindet.

11.2 Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer, der Unternehmer ist und der Weinhaus-Blaurock KG, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

## **12. Gerichtsstand**

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Weinhaus-Blaurock KG am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Beauftragt die Weinhaus-Blaurock KG mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche eine Treuhand- oder Inkassostelle, so kann diese unter den vorgenannten Voraussetzungen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen. Die Weinhaus-Blaurock KG oder die Inkassostelle können Klagen nach Ihrer Wahl beim Amtsgericht erheben, auch wenn wegen der Höhe des Streitwertes das Landgericht zuständig wäre.